

**Satzung der Stadt Gütersloh über die Bestimmung abweichender Merkmale der
endgültigen Herstellung für die Teileinrichtung Entwässerung des Newtonweges
östlich der Grundstücke Newtonweg 19 und 64**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) sowie des § 12 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 23.01.2004 (Erschließungsbeitragssatzung) hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 12 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 23.01.2004 (Erschließungsbeitragssatzung) wird bestimmt, dass der Newtonweg östlich der Grundstücke Newtonweg 19 und 64 ohne Entwässerungseinrichtung im derzeitigen Ausbauzustand endgültig hergestellt ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gütersloh, den 25.06.2015

Maria Unger
Bürgermeisterin